

22

07.10.2008

INHALT

SEITE

- | | | |
|----|--|-----|
| 91 | Planfeststellungsverfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur ökologischen Verbesserung des Heerener Mühlbaches in Unna und Kamen von km 0,00 bis km 2,25 | 253 |
| 92 | Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes der Kreisstadt Unna im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 (BGBl I S. 1794) | 254 |
| 93 | 1. Änderungssatzung vom 02.10.2008 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002 | 255 |
| 94 | Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH | 259 |

91. **Bekanntmachung**

Planfeststellungsverfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur ökologischen Verbesserung des Heerener Mühlbaches in Unna und Kamen von km 0,00 bis km 2,25

In dem vorgenannten Gewässerausbauverfahren sollen die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens (Lippeverband), den beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, 23.10.2008
ab 15.00 Uhr (Einlass ab 14.30 Uhr)
im Saal des Restaurants »Bürgerhaus«
in 597174 Kamen-Heeren-Werve, Heerener Str. 197.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Außer dem Träger des Vorhabens und den Trägern öffentlicher Belange sind nur die von dem Plan Betroffenen sowie die Personen zugelassen, die Einwendungen erhoben haben. Jeder Betroffene und jeder Einwender kann am Erörterungstermin teilnehmen. Darüber hinaus kann der Verhandlungsleiter im Einzelfall die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch berücksichtigt, wenn der Einwender am Erörterungstermin nicht teilnimmt.

Da über die Teilnahme am Erörterungstermin Anwesenheitslisten geführt werden, wird empfohlen, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu erscheinen. Vertreter von Einwendern werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, eine schriftliche Vollmacht zu den Akten einzureichen oder diese zu dem Termin mitzubringen.

Alle an dem Termin beteiligten Personen werden gebeten, sich durch entsprechende Dokumente auszuweisen (Personalausweis, Reisepass, Dienstausweis).

Der Erörterungstermin wird hiermit gem. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 01.10.2008
Aktenzeichen: 69.2/66 30 23 – 5 (22)

gez. Jürgen Werner

Abl. KrStUN 22-91/07. Oktober 2008

92.

Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes des
Lärmaktionsplanes der Kreisstadt Unna
im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie
über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)**

Unabhängig von städtischen Lärmschutzkonzepten hat die Europäische Union Lärm als eines der großen Probleme in Europa erkannt und eine Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen. Die Erfassung der Lärmsituation erfolgt dabei nach einem EU-weiten einheitlichen Berechnungsverfahren. Die Bundesrepublik Deutschland setzt diese Richtlinie mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 um. Als zuständige Behörden für die Aufgaben werden die Gemeinden und die nach Landesrecht zuständigen Behörden benannt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und das Eisenbahnbundesamt haben Lärmausbreitungsberechnungen nach dem Rechenmodell der EU für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Fahrzeugen/Jahr und Eisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/Jahr zur Ermittlung möglicher Lärmprobleme vorgenommen. Diese können auf den Internetseiten dieser beiden Institutionen eingesehen werden. Eine Betroffenheit durch Fluglärm wird hierbei nicht für die Kreisstadt Unna betrachtet, weil der Flughafen Dortmund/Wickede nicht zu den Großflughäfen in NRW gehört.

In der Kreisstadt Unna wurden nach dem o. g. Untersuchungsraster lediglich an 10 Gebäuden Lärmprobleme, verursacht durch Hauptverkehrsstraßen, nach dem EU-Rechenmodell ermittelt.

Die Eigentümer der Gebäude wurden zwischenzeitlich hierüber schriftlich informiert.

Auf der Grundlage der Lärmkartierungsergebnisse erstellte die Kreisstadt Unna den Entwurf eines Lärmaktionsplanes, der Anhaltspunkte über das weitere Verfahren sowie über evtl. Schutzmöglichkeiten gibt. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit und nur punktueller Einzelbelastungen kann die Lärmaktionsplanung mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

13.10.2008 bis einschließlich 13.11.2008

im Bereich Planung (ehem. Planungsamt) der Kreisstadt Unna,
Rathausplatz 1 (Rathaus, III. OG, Aufgang B, Ostflügel,
Aushang neben Raum 307), 59423 Unna,
während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich beim Bereich Planung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Unna, den 01.10.2008

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 22-92/07. Oktober 2008

93. BEKANNTMACHUNG

1.Änderungssatzung vom 02.10.2008 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes, des Landesabfallgesetzes, des Landesbodenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I 2007, S. 1462), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (Ge wAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 27. September 2007 (BGBl. I 2007, S. 2316) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 41. Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 07. August 2007 (BGBl. I 2007, S. 1786), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung vom 25. September 2008 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Absatz 2 Satz 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna (Abfallsatzung) wird wie folgt gefasst:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- o durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Biomüll und Altpapier,
- o durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für die Entsorgung von Sperrmüll und Alt-Kühlgeräten sowie
- o durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-Container, Grünabfall-, Holzabfall- und Bauschuttmulden sowie Elektronikschrott-Container auf dem städtischen Servicehof und einer Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil).

§ 2

Der § 10 Absatz 2 der Abfallsatzung wird wie folgt gefasst:

Für das Einsammeln von Abfällen aus privaten und gewerblichen Herkunftsbereichen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Für Restabfälle graue Behälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 sowie Mulden mit einem Volumen von 1.100, 5.500 und 7.000 Litern. Zusätzlich können Beistellsäcke, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
2. Für Bioabfälle grüne Behälter mit einem Volumen von 80, 120 und 240 Litern. Zusätzlich können Beistellsäcke mit grüner Schrift, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
3. Für Altpapier graue Behälter mit blauem Deckel bzw. entsprechender Kennzeichnung mit einem Volumen von 120, 240 und 1.100 Litern;
4. Gelbe Wertstoffsäcke oder gelbe Wertstoffbehälter mit einem Volumen von 1.100 Litern für Verkaufs- und Transportverpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD);
5. Sammelcontainer für Altpapier, Weiß-, Grün- und Braunglas.

§ 3

Der § 13 Absatz 4 Nummer 2 der Abfallsatzung wird wie folgt gefasst:

Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. entsprechender Kennzeichnung einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht; dieser Behälter ist zur Abholung bereitzustellen. Alternativ kann Altpapier in die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer gefüllt werden.

§ 4

Der § 15 Absatz 1 der Abfallsatzung wird wie folgt gefasst:

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden Werktags wie folgt entleert:

1. Der graue Abfallbehälter für Restmüll sowie die 1.100l Restmüllgefäße werden im 2-Wochen-Rhythmus oder im 4-Wochen-Rhythmus, je nach Antrag, entleert.
2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
3. Der graue Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. entsprechender Kennzeichnung für Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus.
4. Der gelbe Wertstoffsack (oder Wertstoffbehälter), insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

§ 5

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 02. Oktober 2008

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 22-93/07. Oktober 2008

94.

BEKANNTMACHUNG

**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH
nach § 52 Abs. 2 GmbHG**

Nachfolgender Mitgliederwechsel ist eingetreten:

	<u>Ordentliches Mitglied</u>
Bisher:	Werner Markert, RWE
Neu:	Frank Kramer, RWE

Abl. KrStUN 22-94/07. Oktober 2008